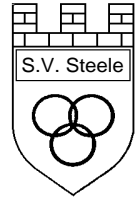


Schwimmverein Steele 1911 e.V.



Hausanschrift Westfalenstr. 210a in 45276 Essen
Telefon (0201) 51 12 14
Telefon Freibad (0201) 8 51 64 24

Postanschrift Postfach 35 02 in 45265 Essen
Homepage www.steele11.de
E-Mail steele11@web.de

Abteilungsordnung der Kanuabteilung des SV Steele 1911 e.V.

Gemäß § 14 der Vereinssatzung gibt sich die Kanuabteilung nachstehende Abteilungs-Ordnung.

§ 1 Name

Die Abteilung führt den Namen
Kanuabteilung des SV Steele 1911 e.V.

§ 2 Status der Abteilung

Die Kanuabteilung ist gemäß § 14 der Vereinssatzung eine unselbstständige Untergliederung des SV Steele 1911 e.V. Sie kann nach Absprache mit dem Vorstand eigene Rechtsgeschäfte abschließen, die im Wert den in der Finanz- und Haushaltsordnung für den SV Steele 1911 e.V. festgelegten Betrag überschreiten.

§ 3 Mitglieder

Alle Mitglieder der Kanuabteilung sind Mitglieder des Vereins und unterliegen den in der Vereinssatzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten. Maßgebend für die Mitgliedschaft in der Kanuabteilung ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste des Vereins. Alle passiven und alle am Sportbetrieb der Kanuabteilung teilnehmenden Personen müssen Mitglieder des SV Steele 1911 e.V. sein.

§ 4 Organe

Die Organe der Abteilung sind:

- a) die Abteilungsversammlung
- b) die Abteilungsleitung

§ 5 Einberufung der Abteilungsversammlung

Für die Einberufung von Mitgliederversammlungen der Kanuabteilung gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 11 der Vereinssatzung.

§ 6 Wahlen

Die Wahl der Abteilungs-Leitung und der Fachwarte erfolgt analog den Bestimmungen der Vereinssatzung auf die Dauer von 2 Jahren.

§ 7 Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung setzt sich zusammen aus:

- a) dem Abteilungsleiter
- b) dem Stellvertreter des Abteilungsleiters
- c) der Fachwarte

Die Wahl der Abteilungs-Leitung durch die Mitgliederversammlung erfolgt mit sofortiger Wirkung, jedoch unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins.

§ 8 Fachwarte

Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kanuabteilung werden von der Abteilungsversammlung folgende Fachwarte gewählt:

- a. Fachwart für Freizeitsport
 - b. Fachwart für Veranstaltungen
 - c. Fachwart für den Bootsbetrieb
- Beim Ausscheiden eines Fachwartes wird von der Abteilungsleitung ein kommissarischer Vertreter gewählt.

§ 9 Erweiterter Abteilungsrat

Die Fachwarte bilden zusammen mit der Abteilungsleitung der Kanuabteilung den erweiterten Abteilungsrat

§ 10 Sitzung Abteilungsrat

Der Abteilungsrat soll mindestens halbjährlich zusammentreten. Zur Sitzung wird vom Abteilungsleiter (ersatzweise von seinem Stellvertreter) schriftlich und mit Angabe einer Tagesordnung eingeladen.

§ 11 Mitgliederverwaltung

Die Belange der Kanuabteilung werden von der Geschäftsstelle des Vereins wahrgenommen. Dies betrifft insbesondere den Beitragseinzug. Kanuabteilung und die Geschäftsstelle unterrichten sich gegenseitig von An- und Abmeldungen der Mitglieder der Kanuabteilung.

§ 12 Aufgaben der Abteilungsratsmitglieder

Die Aufgaben der Abteilungsratsmitglieder sind:

1. Der Abteilungsleiter ist verpflichtet, die Abteilungsleitung zu allen wichtigen Entscheidungen anzuhören. Er beruft und leitet die Versammlungen. Der Abteilungsleiter ist verantwortlich für die Beschaffung von Sportstätten-Zeiten und Sportgeräten. Ihm unterliegt die Einstellung von Übungsleitern, für deren Beschäftigung er Verträge ausarbeitet, die er vom Vorstand § 12 der Vereinssatzung, mit unterschreiben lässt.
2. Der Stellvertreter des Abteilungsleiters vertritt den Abteilungsleiter bei Abwesenheit oder Beauftragung mit allen Rechten und Pflichten.
3. Der Abteilungsleiter ist für alle Einnahmen und Ausgaben der Kanuabteilung verantwortlich. Er regelt die Finanzen gegenüber dem Verein. Alle im Abteilungsrat beschlossenen Ausgaben werden vom Abteilungsleiter auftragsgemäß erledigt.
4. Die Fachwarte
Die Aufgaben der Fachwarte werden aufgrund der von diesen und der Mitgliederversammlung noch ab zugebenen Vorschlägen festgelegt.

§ 13 Beschluss und Änderung der Abteilungs-Ordnung

Über Annahmen und Änderungen dieser Abteilungsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung der Kanuabteilung mit einfacher Mehrheit.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung ist Bestandteil der Ordnung gemäß § 14 der Satzung des Vereins und tritt gemäß Beschluss des Vorstands und Vereinsrats vom 3. Mai 2013 in Kraft.